

Die nationalökonomische Theorie

der

ausschliessenden Absatzverhältnisse

insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des
Patent-, Muster- und Firmenschuzes

nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre

von

Dr. Albert E. Fr. Schäffle.



Tübingen, 1867.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Seinem lieben Freunde

dem ordentlichen Professor des öffentlichen Rechtes an der staats-
wirtschaftlichen Facultät der Universität Tübingen

Carl Victor Fricke

Dr. der Staatswirtschaft und beider Rechte

gewidmet.

V o r w o r t.

Die nachfolgende Monographie ist ihrem Hauptbestande nach auch in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ zum Abdruck gelangt.

Die Separatausgabe derselben wird bei der Allgemeinheit des Interesses, welches die Fragen des Autor-, Patent-, Muster-, Firmen- und Markenschuzes weit über den engeren Leserkreis der genannten Zeitschrift hinaus erweckt haben, einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Vielleicht gelingt es der Arbeit in dieser Gestalt, auch im Ausland eine allgemeinere Beachtung zu finden.

Uebrigens hat die Separatausgabe nicht nur an vielen Stellen eine prägnantere und präcisere Fassung im Kleinen und Einzelnen erhalten, sondern sie ist auch durch ergänzende Ausführungen an verschiedenen Stellen bereichert worden, so dass sie ein selbstständiges Interesse hat. Insbesondere möge auf den Beitrag zur Grundrentenlehre in Abschn. VII

verwiesen sein; derselbe ist in gegenwärtiger Separatausgabe erheblich vermehrt. Kleinere, nicht unwesentliche Zusätze finden sich übrigens auch in anderen Abschnitten der Separatausgabe.

Wenn der in gegenwärtiger Schrift gemachte erste Versuch einer ins Einzelne durchgeführten nationalökonomischen Analyse und Begrenzung des Autor-, Patent-, Muster-, Firmen- und Markenschuzes zu Ergebnissen geführt hat, welche weit verbreiteten Anschauungen und Neigungen, insbesondere auch gewissen juristischen Theorien, schnurstracks zuwiderlaufen, so hoffen wir doch, selbst bei solchen Gegnern, welche durch diese nationalökonomische Theorie der Autorrechte alarmirt werden sollten, die Anerkennung zu finden, dass ohne alle Tendenz und rein wissenschaftlich aus allgemeinen nationalökonomischen Prämissen die Konsequenzen gezogen sind. Gerade die herausforderndsten, eventuell einschneidendsten Ergebnisse unserer Untersuchung, — betreffend die Zeit- und Raum-Begrenzung des Autorschuzes, die liberale Behandlung der weiterverarbeitenden Reproduction u. s. w. — werden auf diese Anerkennung gerechten Anspruch machen dürfen.

Tübingen, Juni 1867.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

I. Gegenstand und Bedeutung einer Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse. S. 1.

Die „Verhältnisse“ als nationalökonomische Güterkategorie S. 1; Kundschaft, Firma, Patent, Realgewerberechte, Autorrechte S. 1 f. — Weshalb die nationalökonomische und juristische Analyse der „Verhältnisse“ schwierig und bis jetzt unbefriedigend ist S. 2. — Ein Princip der Begrenzung der fraglichen Monopolverhältnisse bis jetzt nicht gefunden S. 3.

II. Der gemeinsame wirtschaftliche Charakter der „Verhältnisse“ S. 6.

Charakteristik S. 6. — Sie erweisen sich als eine der Grundrente verwandte Erscheinung S. 10. — Sie sind kapitalisirte privatwirthschaftlich übertragbare ausserordentliche Gewinne, durch exceptionellen staatlichen Schutz fixirt, nur durch eine über die Tauschwerthphänomene hinaus blickende Nationalökonomie erklärbar. S. 12. — Zur Terminologie: „Verhältniss“, Kundschaft, Publikum S. 14.

III. Der Ursprung der privatwirthschaftlich übertragbaren, ausschliessenden Rentequellen. S. 16.

Freie Erwerbung — rechtlicher Zwang, factische — rechtliche Monopole S. 16. — Kulturgeschichtliches Zurücktreten der ausschliessenden Absatzrechte, S. 19.

IV. Die freie Renten- oder Prämienfunction des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft. S. 25.

Erweiterung der Grundrententheorie nach dem Standpunkt des Verfassers S. 25; Ausführung derselben S. 27. Die Rente nach ihrem erweiterten Begriff ein natürliches Patentsystem, S. 33; Paarung der aristokratischen und der demokratischen Tendenz in derselben, S. 34. — Antwort auf einige Einwürfe S. 36. Die Rente fortschreitend immer weniger Glücksfall S. 36.

V. Zur Dogmengeschichte der Rentenlehre. S. 39.

Auseinandersetzung insbesondere mit Wolkoffs und Boutowski's Rentenbegriff (zu vergl. Boutron's Theorie S. 92.)

VI. Die der freien Rentefunction innewohnenden Grenzen. S. 47.

Transitorischer Character dieser Function S. 47. — Dieselbe als Synthese von Monopol und Concurrrenz, Proudhon, S. 49. — Ihre wohlthätige Einwirkung auf allmähliges Verlassen unhaltbarer ökonomischer Richtungen S. 50. Gegen Bastiat *ibid.* — Folgerungen aus der innewohnenden Begrenzung der freien Rentefunction für die Beschränkung der künstlichen Rentefunction der rechtlich ausschliessenden Absatzverhältnisse und gegen ein ewiges geistiges Eigenthum. S. 51.

VII. Künstliche Beschränkung der natürlichen Rentenfunction von Staatswegen. Faktisch ausschliessende Kundschaften. Insbesondere die auf Bodenrente beruhenden tauschwerthen „Verhältnisse“. S. 54.

Stärkende oder schwächende Einwirkung der öffentlichen Organe auf die freie (natürliche) Rentenfunction S. 54; Erscheinungen factisch ausschliessender Absatzverhältnisse auch im modernen Verkehr, S. 56. — Die Bodenrente als Kern dauernder, thatsächlich ausschliessender Kundschaften S. 58. Verschiedene Angriffe auf die Berechtigung des Bezuges der Bodenrente S. 59. — Rechtfertigung der Bodenrente: Der Boden als (unbewegliches) Kapital S. 61; die Rente nicht Einkommenscorrelat des Naturfactors, S. 63. Gegen Wolkoff S. 66. Auch die Grundrente berechnete Prämie, näherer Nachweis S. 69. Ihre abstossende, colonisatorische Tendenz S. 73. Ihre fortlaufende Gefährdung S. 74. Erweckung der Localentwicklung durch das Streben der Sicherung der Grundrente S. 75; bei allen Formen der Zertrümmerung des Grundrentenbezuges ist die allgemeine socialökonomische Function der Grundrente missachtet S. 75. — Missbildungen der Grundrente durch Latifundienschluss S. 76. Ein Gedanke über Progressivbesteuerung der Grundrente S. 77. Verhältnis zum Flurzwang, zur Gemeinheitstheilung, Verkoppelung, Arrondirung S. 78. — Rentefunction und Transportpolitik S. 80. Resumirende Betrachtungen über die Grundrentenfunction S. 81. — Verhältnis der gegenwärtigen Theorie zu v. Thünen's Theorie S. 85. — Ergebnis: keine künstliche Beschränkung der auf Bodenrente beruhenden bevorzugten Absatzverhältnisse S. 92. — Nachtrag über Boutron, *théorie de la rente foncière*, Paris 1867. S. 92.

VIII. Die rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften. S. 95.

Rechtliche Ausschliesslichkeit der Kundschaften im Gegensatz zur factischen (Abschn. VII.) S. 94. — Nachtheil des Monopols, Verkehrung der ökonomischen Wohlthaten der freien Rentenfunction durch dasselbe S. 96. — Die Tax- und Tarifpolizei als Gegengift der Monopole und privilegirten Renten S. 97. — Insbesondere Autorrecht, Patentrecht, Musterschutz S. 99. — Das Monopol nicht die einzig mögliche Schutzform S. 100. — Der Autorschutz nicht extensiv auszulegen *ibid.*

IX. Das Autorrecht als künstliche Sicherung der Lohn- und Lohnrentenfunction. S. 102.

Beleuchtung bloß von der vermögensrechtlich-ökonomischen Seite S. 102. — Berechtigung einer ökonomischen Vergeltung der Autordienste, Angriffe auf diese Vergeltung S. 103. — Keine mänenatische Sustaination S. 106. — Nationalökonomische Elementaranalyse der Autordienste im socialen Wirthschaftssystem S. 108. — Autorlohn, Autorlohnrente S. 110. — Künstliche Ermöglichung der letzteren durch ein beschränktes Monopol S. 111. — Polemische Digression gegen einzelne Argumente für ein „geistiges Eigenthumsrecht“ S. 112. — Ueber die Solidarität des Autor- und Verlegerinteresses, über Verlagskapital und geistige Arbeit S. 115. Digressionen: zu weiterer Bekämpfung des „geistigen Eigenthumsrechtes“ S. 121, — zur Darlegung der besonderen Voraussetzungen bei Verwerthung dramatischer Leistungen und der Folgen hieraus für den Schutz der dramatischen Litterärproduction, S. 123, — zu Gunsten des Schutzanspruches auch der litterarisch-artistischen Industrie S. 128. — Die besondere Verkehrsnatur der publicistischen Producte, nicht ihr besonderer Grad der Geistigkeit rechtfertigt den Schutz durch ein Monopolrecht, S. 133. — Auch die Producte der nützlichen Industrie, die sog. materiellen Güter haben geistigen Inhalt, sind in dieser Beziehung von den „Geistproducten“ nicht wesentlich verschieden S. 135, auch ihr Geistesgehalt verfällt einem wohlthätigen socialökonomischen Communismus, S. 138. — Dagegen ist das Verhalten im Absatz, die Verkehrsnatur der Geistesproducte, d. h. der publicistischen Schrift- und Kunstwerke, eigenthümlich, — nähere Darlegung S. 141. Weitere polemische Digressionen S. 145. — Wo jene besondere Verkehrsnatur nicht hervortritt, hat auch der Autorschutz keine Berechtigung, Beispiele, S. 149. — Ist der Autorschutz vorwiegend künstliche Sicherung der Lohn- oder der Lohnrentenfunction? und in der einen oder anderen Intention für sämtliche publicistische Producte begründet? S. 153. — Voraussetzungen einer späteren Wiederabschaffung der modernen Autorrechte, S. 158; Illustration dieser Frage am amerikanischen Büchermarkt S. 160. — Zeitliche und räumliche Begrenzung der Autorrechte (S. 168): Schutzfristen (S. 169), — polemische Digression gegen die bisherigen Theorien hinsichtlich der Schutzfrist, insbesondere gegen Richter S. 178. — Die räumliche Begrenzung des Autorschutzes, internationaler Verlagsschutz, Uebersetzungsrecht S. 189. Sprachgebiet und Schutzgebiet S. 190. Umgekehrtes Verhältniß der zeitlichen und der räumlichen Ausdehnung des Autorschutzes S. 197. Werke in toten Sprachen 198. — Ausdehnung des Musikalien- und Kunstschutzes S. 199. — Erlaubte Reproduction S. 200. Der Monopolschutz des Originalproductes als Ablösungsschilling der technisch und kommerciell verarbeitenden Reproduction S. 201. Gegen Richter S. 205. Carey für die Unentbehrlichkeit liberaler Einräumung der Ideenreproduction S. 206. — Andere Vergeltungsmittel der Gesellschaft gegen das Autorverdienst S. 211. Nationalbelohnungen, Pensionen, Besoldungen S. 212. Tantiemenbetheiligung des Autors am Gewinne des freigegebenen Verleges 215. Ergebniss S. 217. Kein völliger Ausschluss der anderen Vergeltungsweisen S. 217. — Hauptergebnisse des Abschnittes IX. S. 218.

X. Der Schutz von Schriftwerken, Musikalien und Kunstwerken im positiven Rechte und in der juristischen Doctrin Deutschlands.
S. 221.

Das bairische Gesetz von 1865 und Mandry's Commentar als Anhaltspunkt der Vergleichung der ökonomischen Theorie mit dem positiven Rechte und mit der juristischen Doctrin S. 221. „Mechanische Vervielfältigung“ und „Verlagsfähigkeit“, Begriff des „litterarischen Erzeugnisses“ S. 222. Erlaubter Nachdruck S. 231. Die für den Nachdrucksschutz rechtlich irrelevanten Momente S. 232. Uebersetzungsfreiheit S. 234. Der Zeitungsschutz S. 236. Schutzfristen 237.

XI. Der artistische Autorschutz insbesondere. S. 239.

Allgemeine Standpunkte S. 239. Begriff des Kunsterzeugnisses und des Industrieerzeugnisses S. 241. Die Voraussetzung der Verlagsfähigkeit nicht strenge festgehalten S. 242. Luxus eines cumulirenden Monopolschuzes S. 244. Insbesondere gegen Richter und Kühns S. 245. — Das Kunstorignal und die Einzelcopie, öffentliche Kunstwerke S. 246. — Verlagsverwerthung S. 250. Schutz der verlagsfähigen Kunstnachbildungen S. 251. Hauptgrundsatz der erlaubten Kunstreproduction S. 255. Abweichende Ansichten S. 256.

XII. Der Patentschutz. S. 259.

Als künstliche Rentenbildung S. 259. Andere Begründungen S. 260. Utilitarische Beurtheilungen S. 262. Die freie Rentenprämie des Erfinders S. 264. Der geringere Grad von Individualität in den Erfindungen S. 267. Die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten der administrativen, gerichtlichen und polizeilichen Patentpraxis 268. Ergebniss gegen den Patentschutz S. 271. Agitation gegen denselben S. 271. Dauer und Territorialausdehnung S. 272. Der bisherige allgemeine Bestand kein Grund gegen die Abschaffung S. 274.

XIII. Der Musterschutz. S. 276.

Nur eine besondere Art von Patentschutz S. 276. Die Gründe gegen letzteren treffen jedoch gegen den Musterschutz in erhöhtem Masse zu S. 277. Die erlaubte Reproduction wo er besteht S. 278.

XIV. Firmen-, Marken- und Titelschutz. S. 279.

Volle Berechtigung desselben S. 279. Er ist gemeinrechtlicher, nicht singulärer Natur S. 280. Gegen die bildlichen Waarenzeichen S. 281. Zeitliche und räumliche Unbeschränktheit S. 282. Uebereinstimmung unserer Theorie mit dem positiven Recht S. 282.

XV. Rückblick am Schluss. S. 284.

I.

Gegenstand und Bedeutung der Frage.

Es wird viele Lehrer und nicht wenige Hörer der Nationalökonomie geben, welche regelmässig stutzig und zweifelhaft werden, wenn sie in den ersten grundlegenden Erörterungen der Wissenschaft den unpersönlichen Sachgütern als erster — und den persönlichen Leistungen als zweiter Gattung von Gegenständen des tauschwirthschaftlichen Verkehrs- und Einkommenssystems der bürgerlichen Gesellschaft jene dritte Kategorie von ökonomischen Gütern coordiniren müssen oder coordiniren hören, welche — schon von J. Steuart, dem grossen Vorläufer A. Smiths, herausgehoben — durch Hermann unter dem Namen „Verhältnisse“ in die Nationalökonomie eingeführt wurden und darin seitdem eine Stelle behauptet haben.

Diese „Verhältnisse“, als „tauschwerthe“ Dinge zu den ökonomischen Gütern gezählt, sind schon an sich eine sonderbare Gesellschaft: Kundschaft, Firma, Patent, Zeitungsunternehmen, selbst das Verhältniss eines Generals zu seinem Heere¹⁾, beschränkte Realgewerberechte, litterarisch-artistische Autorrechte, wie sie den Verlagsverträgen zu Grunde liegen, — überhaupt „Erwerbsrechte, Erleichterungsmittel und Gelegenheiten des Absatzes oder Kaufes aller Art, über deren Genuss Einzelne ausschliesslich verfügen können“²⁾.

1) Roscher I, §. 3 deutet diess wenigstens bei Erörterung der „Verhältnisse“ an, wenn wir ihn nicht missverstehen.

2) Hermann, staatsw. Untersuchungen p. 289 f.

Es will der gewöhnlichen Logik nicht recht munden, wenn diese z. Th. imponderablen „Verhältnisse“ neben Eisenstangen und neben tauscherwerther Lohnarbeit eines Grobschmiedes parallel als dritte Tauschgüterkategorie genannt werden. Das Wort „Verhältniss“ selbst leidet an so bedenklicher Vagheit und Elasticität, dass das wissenschaftliche Gewissen damit nicht fertig wird.

Sollte man nicht vermuthen, dass man es hier mit einem wissenschaftlich noch unaufgelösten x zu thun habe, mit einem grösseren Gebiet von Thatsachen, die als solche mit ihrem ökonomischen Gewicht sich scharfen Köpfen gebieterisch aufnöthigten¹⁾, welche jedoch der genauen Analyse noch ermangeln.

Ein so heller Kopf, wie Schmitt hener, gab diesem dunkeln kritischen Gefühl wenigstens instinctiv einen klaren Ausdruck, indem er jene sogen. Verhältnisse „*Quasi Kapitalien*“ nannte. In einen reinen Begriff wurde aber dieser „quasi“-Begriff seitdem nicht aufgelöst.

Dem Verfasser dieser Abhandlung haben die ökonomischen Güter dritter Kategorie auch nicht wenig Kopfzerbrechen gemacht, und erst in neuerer Zeit²⁾ gelang es ihm, eine ihn befriedigende Auffassung der nach dieser Seite sich öffnenden Fragen zu erlangen.

Diese Auffassung steht freilich in engerem Zusammenhang theils mit der nationalökonomischen Theorie des Verfassers über die Allgemeinheit und Allgemeinheitwendigkeit jener socialen Wirthschaftlichkeitsprämie, welche bisher mehr nur als Grundrente eine spezifische Rolle in der Nationalökonomie gespielt hat,

theils mit der umfassenderen Darlegung des gemeinwirth-

1) Hermann spricht es klar aus, wesshalb er die „Verhältnisse“ herbeizog (ohne sie später weiter ins Einzelne zu verfolgen): „Ein wie grosser Theil des Vermögens der Gewerbetreibenden ausserdem von der Nationalökonomie unbeachtet bliebe, erhellt zur Genüge aus dem einzigen Beispiele, dass in Breslau allein bei Aufhebung der Realrechte einiger Gewerke die Gemeinde nicht weniger als 1,165,320 Rthlr. Entschädigung an sie schuldig wurde.“ Der heutige Werth der in Verlagsrechten fixirten, übertragenen litterarisch-artistischen „Urheberrechte“!

2) Bei Ausarbeitung der 2ten Auflage seiner Nationalökonomie unter dem Titel: „gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaft.“

schaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, wie solches — die freie Tauschwirtschaft der Gesellschaft umschliessend, stützend und ergänzend — in der zweiten Auflage seiner Nationalökonomie entwickelt worden ist.

Damit ist Seitens des Verfassers der gegenwärtigen Schrift ausgesprochen, dass die national-ökonomische Erhellung des Phänomens der genannten ausschliessenden Absatzverhältnisse mit den tiefsten Grundfragen, ja mit einer erweiterten Systematik der Wissenschaft in innigem Zusammenhang steht.

Der Nationalökonom vom Fach braucht wenigstens darüber nicht belehrt zu werden, dass es sich bei Analyse der nationalökonomischen *crux* der „Verhältnisse“ nicht um die Erledigung einer Frage der Nomenclatur und äusseren Systemisirung, sondern um sehr wichtige Fragen der nationalen Einkommensvertheilung handelt; diess ist schon durch die oben citirten Worte Hermann's genugsam constatirt. Die Jurisprudenz aber und der juristische Gesetzgeber mögen darauf aufmerksam gemacht sein, dass die innerste *ratio* des früher sogenannten geistigen Eigenthumsrechtes¹⁾ und seines privat- und strafrechtlichen Schuzes hiebei in Frage ist, dass insbesondere die richtige Einzelbegrenzung nicht weniger als die allgemeine Rechtfertigung des litterarisch-artistischen Autoren-, Patent-, Firmen- und Musterschuzes von der richtigen ökonomischen Analyse der „Verhältnisse“ abhängt.

Die Jurisprudenz ist wohl darüber fast einstimmig geworden, dass der Kern des Urheberrechtes ein vermögensrechtlicher sei. Wir aber wollen eben nachweisen, wie die mittelst der exceptionellen Thätigkeit des Autorenschuzes ins Privatvermögen zu bringenden ausserordentlichen Einkommen sich nationalökonomisch überhaupt rechtfertigen; wir zeigen, dass in ihrer künstlichen Erzeugung mittelst des Autorenschuzes eine naturgemässe staatswirthschaftliche Ergänzung für eine sonst von selbst und frei wirkende socialökonomische Function der Prämiiirung wirthschaftlicher Verdienste zu er-

1) Bei den Franzosen noch immer so genannt; der neueste deutsche Versuch, das Autorrecht auf „geistiges Eigenthum“ zu stützen, ist C. von Wrangell, die Principien des geistigen Eigenthums, Berlin 1866.

blicken sei, — für eine Function, welche wir, nach dem Namen *Grundrente* für ihre zuerst beobachtete spezielle Aeusserung, *Rentefunction* nennen. Diese Function wirkt sonst, wie wir sehen werden, allgemein aber in der Regel ohne *ausserordentliches* Zuthun des *States*, um nach einer der tiefstangelegten Harmonieen des gesellschaftlichen Systems menschlicher Wirthschaft alle wirthschaftlichen Verdienste von selbst zu belohnen.

Das singuläre Hereinragen *staatlicher* Rentenerzeugung in das freie tauschwirthschaftliche Concurrrenzsystem der bürgerlichen Gesellschaft kennzeichnet den Autorschuz und die „Verhältnisse“. Dasselbe wird nach Feststellung der nationalökonomischen *ratio* jener Rentenerzeugung eine weit befriedigendere Erklärung, *Begrenzung* und Beurtheilung der mannigfaltigen Anwendungen des Autorenschuzes im Einzelnen gestatten, als wenn man nach den Ideen des geistigen Eigenthumsrechtes und sonstigen gequälten Fitionen über *furtum usus*, *Injuria* u. s. w. sich richtet. Geht doch selbst der Anerkennung des Autorenrechtes als einer *eigenen* Art von *Vermögensrecht* Etwas ab, nämlich der *Massstab* der Begrenzung, was namentlich bei der Erklärung der beschränkten Dauer des Autorenschuzes recht empfindliche Lücken; selbst in den besten rein juristischen Erörterungen des Urheberrechtes, erkennen lässt. Wir können diese Lücke füllen, hoffen wenigstens an der nationalökonomischen Lösung dieses Räthsels, welches in der Litteratur über Autorschuz, gleich *Turandot's* Aufgabe, viele junge Prinzen der Jurisprudenz und Nationalökonomie angezogen und ins Unglück gebracht hat, nicht zu Schanden zu werden.

Nach unserer ökonomischen Theorie des Urheberrechtes kommt auch die juristische Thatsache zur Erklärung, dass das Autorrecht als ein *exceptionelles Privatrecht*¹⁾ sich

1) Eine der feinsten und reifsten Erörterungen, welche der Verfasser dieser Abhandlung in der juristischen Litteratur über Autorrecht angetroffen hat, — die Vorerörterungen *Mandry's* zum Kommentar über das bairische Nachdrucksgesetz vom 28. Juni 1865, — gelangt (p. 99) zu dem für Nationalökonomien merkwürdigen Resultat: „Es erübrigt nur, die *Urheberrechte* als eine dritte Kategorie von *Vermögensrechten* ab-

darstellt. Nach unserer Theorie ist es die nationalökonomisch berechnete Function des Patentschutzes, ausnahmsweise privat-wirtschaftliches Einkommen (ausserordentlicher, prämienhafter Art) durch besonderes öffentliches Einschreiten zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Wir ringen somit nach bedeutenderen wissenschaftlichen Zielen, indem wir im Folgenden bescheidene Anfänge einer eingehenderen nationalökonomischen Analyse der unter dem Namen „Verhältnisse“ bezeichneten ausserordentlichen Rentenquellen, beziehungsweise Capitalwerthe geben. Mögen sie der hier so eifrigsten Juristenthätigkeit einigermassen zur inneren Festigung und Durchbildung, — der Legislation zur sicheren und bewussten Unterscheidung und Begrenzung des Patentschutzes, — den bestrittenen polizeiwissenschaftlichen Fragen über Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutz zu einiger theoretischer Klärung, — der theoretischen Nationalökonomie, welche sich parallel mit der Jurisprudenz einem noch nicht genügend aufgelösten singulären Vermögensinteresse gegenüber befindet, zu erneuter Anregung von Lösungsversuchen dienen!

Soluten Characters, aber ohne sachliche Grundlage aufzufassen. Ob und welche weiteren, der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Doch mag im Allgemeinen auf das Recht zur ausschliesslichen Führung einer bestimmten Firma (Hand. Ges. B. Art. 15 ff.), auf das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- und Erfindungspatenten hervorgehenden Rechte hingewiesen werden.“ Also eine dritte exceptionelle Art Vermögensrecht neben Sachen- und Forderungs-Rechten, angelegt auf ausschliessenden Erwerb, ist das Resultat juristischer Untersuchungen, analog den drei nationalökonomischen Güterkategorien: Sachgut, Lohnarbeit (Dienste) und ausschliessende Verhältnisse!

II.

Der gemeinsame wirthschaftliche Character der „Verhältnisse.“

Was ist der gemeinschaftliche Character der bunt mannigfaltigen Dinge, welche unter dem Namen Verhältnisse und als dritte Kategorie tauscher Güter in der bisherigen in Tauschwerthwissenschaft fast ganz aufgehenden Nationalökonomie figurirt haben?

Alle einzelnen Fälle, welche wir in diese Güterkategorie durch irgend welchen Nationalökonomien eingereiht gefunden haben, tragen folgende nationalökonomische Eigenschaften an sich:

1) Sie sind privatwirthschaftliche Einkommensquellen, fallen also in die ökonomische Kategorie des Kapitals und gehören dem Privattauschverkehre an.

Kundschaft, Patent, Firma, Verlagsrecht, bevorzugte Erwerbstellungen sind Ursachen von Einkommen. Selbst das „Verhältniss“ eines bewährten Feldherrn zu den ihn kennenden Soldaten, welches Roscher berührt, würde, wenn es überhaupt bei den „Verhältnissen“ und nicht vielmehr bei den Talentrente tragenden Dienstleistungen unterzubringen wäre, wirthschaftliche Bedeutung als Einkommensquelle haben.

Schmitthener hat hienach auch in der zweiten Hälfte seiner Bezeichnung der Verhältnisse als „Quasicapitalien“ Recht gehabt, und auch Hermann hat da, wo er im weiteren Verlauf seines Werkes sich nochmals mit den Verhältnissen beschäftigt, die letzteren bei den Capitalien rubricirt ¹⁾.

1) A. a. O. S. 289 f.

Sie sind *Privateinkommensquellen* und als solche, wenn tauschbar, auch tauschwerth. Gerade die Beobachtung, dass es tauschwerthe sociale Beziehungen ¹⁾ giebt, welche, ohne in einzelnen Sachgütern und dienenden Handlungen Anderer zu bestehen, dennoch Tauschwerth erlangen, musste es bewirken, dass eine Nationalökonomie, welche von den Gütern des Tauschverkehrs ausgeht und da endigt, wo die Erscheinung des Tauschwerthes endigt, — neben den tauschwerthen Einzelsachen und den tauschwerthen Einzelhandlungen als dritte Gattung von ökonomischen Gütern gewisse privatwirthschaftlich ausbeutbare, tauschbare und tauschwerthe *Socialbeziehungen* aufstellte. Das war für eine Nationalökonomie der Tauschwerthe das Entscheidende. Es genügte aber auch, das Tauschwerthphänomen der Verhältnisse als besondere Tauschgutgattung und zwar als Capital zu nennen; denn, wenn man von der Aufzählung des Phänomens bei den Tauschgütern zu tieferer Erklärung desselben fortschreiten wollte, so musste man den Blick über den Kreis der Tauschwerthescheinungen zur organischen Stellung des Staates in der Volkswirthschaft erheben, wie sich unten zeigen wird. Das wollte oder vermochte man noch nicht!

Der Charakter des Capitals, der privaten Capitalisirungsfähigkeit ist freilich den „Verhältnissen“ nicht ausschliessend eigen, aber er ist bei ihnen die Folge eines *ausschliessenden Verhaltens* in Beziehung auf Erwerb und Einkommen.

2) Das zweite Moment, was die „Verhältnisse“ schon zu einer *specifischen* Erscheinung der ökonomischen Güterwelt macht, ist diess, dass nicht einzelne ins Privat-Gütervermögen fallende Sachgüter, noch einzelne ins Privat-Arbeitsvermögen fallende Leistungen und Talente zur Quelle dauernden privaten Einkommens werden, sondern *socialökonomische* Beziehungen, „Verhältnisse des *gesellschaftlichen Zusammenlebens*“ ²⁾. Kundschaft, Firma, Patent, der *artistisch-litterarische* Verlag, der Betrieb von Bahnhofrestaurants, bevorzugte Maklerstellen u. s. w. setzen insgesamt wirthschaftlich ausbeutbare *gesellschaftliche* Beziehungen Mehrerer oder Vieler, d. h. einen *monopol-*

1) „Verhältnisse des Zusammenlebens“ Hermann S. 2.

2) Hermann l. c.

polirten Markt, ein ausschliesslich auszubeutendes „Publikum“ voraus. Dieses ausschliessend ausgebeutete Publikum zeigt sich in dem „Verhältniss“ des Kundenhauses oder einer Unternehmung zu einem Kreis von Abnehmern, im Verhältniss des Litteraten und Erfinders zu Käufern seiner neuen Producte.

3) Nicht alle Verhältnisse des Marktes werden tauschwerthe Privatcapitalien.

Wirthschaftlich ausbeutungsfähige Socialbeziehungen sind in der Regel, wenigstens nach dem Character der gegenwärtigen ökonomischen Aera der civilisirten Völker, Gegenstand allgemeiner Ausbeutung, Object der freien allseitigen Concurrnz um das daraus zu ziehende Einkommen; denn, was ich durch die ganze Nationalökonomie in meinem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“ durchzuführen gesucht habe, die höchste Wirthschaftlichkeit erzielt bei heutigen Culturverhältnissen nicht der Einzelne, sondern der sociale Gesamt mensch im Kampfe seiner thätigen Glieder um die höchsten Gewinne¹⁾. Die Concurrnz als Organ der social möglichen, grössten Wirthschaftlichkeit in Befriedigung aller Einzelbedürfnisse, — insoweit nicht eine noch höhere Wirthschaftlichkeit durch die gemeinwirthschaftliche Function des Staates, der Gemeinde, des inneren Familienlebens u. s. w. erreicht wird — ist hienach die ökonomische Regel, so dass sociale Beziehungen, „Verhältnisse“, für gewöhnlich nicht dauernde Quellen von Privateinkommen, daher auch nicht tauschwerthe Privatkapitale werden können. Die Millionen zu wirthschaftlichem Gewinn verwerthbarer Socialbeziehungen, welche das sociale Bedürfnissbefriedigungssystem einer Grossstadt umschliesst, bilden eine Einkommens- und Rentenquelle für Viele, — für gute Schuhmacher, wie für gute Operateure, für den Bäcker wie für den Lehrer als Dienstleistungsproducenten, — allein ihre Ausbeutung ist der Concurrnz preisgegeben, sie fixiren sich nur ausnahmsweise so ausschliessend, dass sie tauschwerthes Privatcapital werden.

Hienach werden Socialbeziehungen nur singularer Weise zu privaten Tauschgütern werden können. Die „Verhältnisse“

1) Mein „gesellschaftl. System etc.“ §. 19 & 20.

sind daher selbst für eine Nationalökonomie, welche alle, sei es immaterielle und imponderable, sei es materielle, wenn nur tauschwerthe Dinge, aber auch nur die Gegenstände des freiwilligen Tauschverkehrs als ihre Objecte betrachtet, — eine exceptionelle, den Stempel der Ausschliesslichkeit an sich tragende Güterkategorie. Diejenigen ökonomischen Socialbeziehungen, welche Tauschgüter werden können, sind die Ausnahme. Es sind nur solche, welche, gegen die Regel der freien Concurrrenz, der ausschliesslichen Gewinnausbeute Einzelner überantwortet sind.

Die verschiedenartigen Ursachen dieser ausschliessenden Zuweisung an Einzelne sind erst im Folgenden zu erörtern.

4) Tauschgüter vollends können die ökonomisch socialen Verhältnisse, welche ausnahmsweise der ausschliessenden Privatausbeutung anheimfallen, nur dann und insoweit werden, als sie sowohl thatsächlich, wie rechtlich, übertragbar sind.

Manche Beziehungen, welche Quellen von Gewinn und Rente werden, sind schlechterdings unübertragbar, weil sie höchst persönlich sind.

Die Talentrente eines ausgezeichneten Schauspielers oder Professors, welche das Publikum ausschliessend anziehen und zu grossem Honorareinkommen gelangen, ist zwar ausschliessend, obwohl sie aus einer an sich der freien Concurrrenz preisgegebenen Kundschaft fliesst; jeder andere Mime, beziehungsweise Professor kann rechtlich dasselbe Publikum von Zuschauern und Studenten haben, thatsächlich aber gewinnt es der ausgezeichnete Künstler und Lehrer ausschliessend. Allein das Talent als Ursache des Extraeinkommens oder der Rente ist hier nicht übertragbar, — die kapitalisirte Talentrente als „Verhältniss“ eines ausschliesslichen „Publikums“ oder Kundenkreises wird für die Regel nicht tauschwirthschaftliches Verkehrsgut werden, und kann es nur werden, soferne die das Publikum gewinnende ausserordentliche Kraft selbst mit in den Tauschverkehr kommt, was in Form beschränkter oder ausgedehnter Engagements geschehen kann; diese, wenn rechtlich cessionsfähig, können tauschbare „Verhältnisse“ werden.

Andere wirthschaftlich verwerthbare Socialbeziehungen sind jedoch wirklich in ausschliessender Weise übertragbar: freilich meist nur unter besonderem Schutze des Staates. Einen solchen Fall stellt das geschäftliche Renommé dar, wie es in der Firma fixirt ist, indem hier sogar dasjenige, was das höchstpersönliche erscheint, nämlich der Name, übertragbar wird. Andere Fälle sind: die durch Gewohnheit und durch Lage fixirte Kundschaft eines Hauses, das durch Autorrecht abgeschlossene Publikum litterarisch-artistischer Autoren, Realgewerberechte, Apotheken u. s. w.; das Autorrecht, das Realgewerberecht ist ja abtretbar, circulationsfähig gestaltet, daher ökonomisch ein tauschbarer und tauschwerther Privatvermögensgegenstand.

5) Ein fünftes Charaktermerkmal der Verhältnisse als Tauschgüter besteht darin, dass ihr Tauschwerth den Kapitalwerth einer Rente darstellt, sei diese von kürzerer oder von längerer Dauer.

Allein eine eigenthümliche Rente ist hier capitalisirt; denn die Renten, durch deren Kapitalisirung der Tauschwerth der Verhältnisse entsteht, tragen den Character, dass sie nicht fixirt sind, dass sie nur möglicher Weise, nicht in sicherer und bestimmter Quantität eingehen werden. Man hofft von einer Firma oder Industriemarke besonderes Einkommen, desgleichen von einem theuer erkauften Kundenhause, von einem gut bezahlten Verlagsartikel, von einem kostspielig erworbenen Patente, — allein ob dieses Einkommen sich einstellen wird, ist ungewiss, ist nicht einmal ganz von der Tüchtigkeit der Ausbeutung des ausschliesslich ausbeutbaren Publikums abhängig.

Die Art von Renten, welche hier in Frage sind, ist ihrem ganzen Character nach zwar völlig verschieden von „fixen Geldrenten“, Zinsen und Pachtgeldern, von „Rente“ im Sinne der französischen Staatsobligation, selbst von der Rente der Rentenversicherungsanstalten und von Abfindungsrenten. Sie zeigt dagegen auf den ersten Blick die grösste Aehnlichkeit mit der Rente nach dem Begriff meiner nationalökonomischen Rententheorie. Unter Rente nach dieser Theorie ¹⁾ verstehe ich nämlich jenes prämienhafte Extra-

1) Siehe den Abschnitt IV.

einkommen, welches den durchschnittlichen Satz des Unternehmengewinns oder Lohnes oder Zinses überschreitet (Zins-Lohn- und Gewinnrente), und bevorzugten, sei es besonders glücklichen oder begünstigten oder ausgezeichneten Arbeitern, Leihkapitalspeculanten und Unternehmern zufällt, hienach aber nicht schon im Voraus bestimmt, sondern ein Resultat der Ausbeutung ist.

Die hervorragende Bedeutung der volkwirthschaftlichen Function des Renteneinkommens, und die aus dieser Bedeutung abzuleitende Berechtigung und Begrenzung des Autorenschutzes, wird weiter unten erhellten.

Hier ist vorläufig nur zu betonen, dass es derartige, jedoch rechtlich oder thatsächlich gegen Erniedrigung durch Concurrenz in höherem oder geringerem Grade geschützte Extraeinkommen sind, deren Kapitalwerth den Tauschwerth und Tauschcharakter der sogenannten Verhältnisse bestimmt. Wir haben es also bei den Verhältnissen als tauschwirthschaftlichen Verkehrs-gütern mit kapitalisirten Renten von schwankendem und noch ungewissem Betrag zu thun.

Man kauft eine Firma und eine Kundschaft im e. S., weil dieselben überröhnlichen kaufmännischen Unternehmungsgewinn, einen Verlagsartikel, eine Apotheke, ein sonstiges Realgewerbe-recht, eine privilegierte Wechselagentenstelle, weil sie besonderen Reinertrag versprechen, weil man sich hiedurch Renten sichern will. Die Renten sind aber nur erst potentiell vorhanden, nur die Bedingungen ihrer Erzielung werden erworben. Wirkliche Renten entstehen nur insofern, als sich ein Einkommen über den Durchschnittsprofit des Verlagskapitals hinaus bildet, gerade wie die in der Nationalökonomie sogenannte Bodenrente, erst als Extraeinkommen aus einem ausgezeichnet gelegenen und fruchtbaren Boden-Capital für den Eigenthümer dieses Grundstückes, sich darstellt. Die Bodenrente hat auch als schwankendes Extra-Einkommen Kapitalwerth. Ebenso verhält es sich mit dem potentiellen Rentencharakter des Einkommens aus „Verhältnissen“; diese sind Kapitalwerthe und tauschwerth, obwohl ihre Rente schwankt.

Das Ergebniss der kurzen Betrachtungen dieses Abschnittes besteht darin: dass die nationalökonomische Güterkategorie der

sogenannten „Verhältnisse“ den wesentlichen Charakter übertragbarer, durch private Beherrschung des Absatzes und durch Verdrängung der Concurrrenz ausschliessend gemachter Renten trägt, welche, obwohl erst durch ausschliessende Ausbeutung eines bestimmten Publikums oder Marktes wirklich erzielbar, doch schon als potentielles Einkommen kapitalisierbar werden, Tauschwerth erlangen können und daher als Bestandtheile des Privatkapitalvermögens eine singuläre Gattung von Vermögensinteressen, bez. Vermögensrechten darstellen. Ihr Tauschwerth hängt weder von der ausschliessenden Fixirung künftiger Nuzungen an einer Sache, noch von der Fixirung der Leistungen einer bestimmten Person ab, sondern von der ausschliessenden Fixirung eines Publikums oder Marktes. Sie sind daher neben Sachgütern und Dienstleistungen, neben dinglichen und Forderungs-Rechten — Privatvermögensbestandtheile und Vermögensrechte eigenen, ausschliesslichen Charakters, Güter und Rechte *sui generis*.

Warum wohl waren diese unter dem Namen „Verhältnisse“ längst rubricirten, übertragbaren und ausschliessenden Rentenquellen für die Nationalökonomie und für die privatrechtliche Jurisprudenz so schwer erklärbar? Und wie und in welchem Umfang sind sie nationalökonomisch und juristisch überhaupt zu rechtfertigen? Die Antwort muss das Folgende geben.

Ein wissenschaftsgeschichtlicher Erklärungsgrund der Schwierigkeit, welche die Analyse und Begrenzung der ausschliessenden Absatzverhältnisse aufgehalten hat, mag jedoch sogleich Platz finden.

Die Nationalökonomie erfasst nicht das isolirte Wirthschaften des Einzelnen, sondern das Wirthschaften der bürgerlichen Gesellschaft, also den socialen, beziehungsweise nationalen Güterverkehr, einen socialen Process, also viele „Verhältnisse des geselligen Zusammenlebens.“ Das gesellschaftliche System des Güterlebens ist jedoch ein Ineinandergreifen mehrerer Verkehrsarten: z. B. der wirthschaftliche Güterverkehr zwischen dem steuernden Staate und den die öffentlichen Güter des Staates

geniessenden besteuerten Bürgern gehört auch zum socialen Gesamtsystem des wirthschaftlichen Güterlebens der Menschen.

Die bisherige Nationalökonomie dagegen hat sich auf die Darlegung des auf Tauschverkehr beruhenden socialen Wirthschaftssystems beschränkt, es kamen ihr nur die des Tausches und des Privatvermögens fähigen, also die zwischen Privaten übertragbaren und die für Private zu ausschliessendem Rentenbezug benüzbaren Socialbeziehungen oder „Verhältnisse“ in Betracht. Ihr waren nur die Dinge Güter, welche Object des freien Tauschverkehrs zwischen Privatvermögen werden können. Die Nationalökonomie wird, so lange sie sich darauf beschränkt, Wissenschaft der tausch- oder frei privatwirthschaftlichen Hälfte des allgemeinen socialökonomischen Systems zu sein ¹⁾, die übertragbaren und die ausschliessend verwerthbaren Arten der im socialen Verkehrssystem sich bildenden Rentenquellen immer vorzugsweise ins Auge fassen. Sie wird sie aber auch nur als Tauschgüter ins Auge fassen. Die Erklärung der Verhältnisse wird dieser Nationalökonomie ferne liegen, da jene als singular geschaffene Renten theils auf solche Motive zurückführen, welche nicht im tauschwirthschaftlichen Egoismus wurzeln (Macht der Gewohnheit, des Namens bei Firma und Kundschaft), theils auf ausserordentlichem Eingreifen der Staatsgewalt und des öffentlichen Rechtes, d. h. auf gemeinwirthschaftlichen Lebensäusserungen des socialökonomischen Systems, beruhen.

Aus analogem Grunde beschäftigt sich die privatrechtliche Jurisprudenz nur mit denselben Renten, weil sie allein unter den Socialbeziehungen der privaten Vermögensbeherrschung fähig sind, also allein Object privatrechtlicher Beherrschung innerhalb des vom Privatrecht geregelten privatwirthschaftlichen Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft sein können.

In der That wird man die Verhältnisse unter den Gütern des privaten Tauschverkehrs und bei der Unterscheidung des Inhaltes von Privatrechten ²⁾ stets nennen und unter einer besonderen Klasse aufführen müssen, weil sie, obwohl Tauschobjecte, doch

1) Vergl. meine Nat.-Oek., 2. Aufl. an verschiedenen Stellen.

2) Vergl. Mandry in der oben citirten Stelle.

besonderer Art und besonderen Ursprungs sind, weil sie durch besondere Ursachen, meist durch Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Organe, zu privatwirthschaftlichen Verkehrsobjecten geworden sind. Nur sind sie damit nicht schon vollkommen erläutert.

Die legislative *ratio*, wesshalb und in wie weit „Verhältnisse“ singulär zu Tauschgütern und privaten Vermögensrechten werden können, ist nun in der Hauptsache ¹⁾ aus der allgemeinen volkwirthschaftlichen Function der Rente, wie solche innerhalb der tauschwirthschaftlichen Hälfte der ökonomischen Gesellschaftsbeziehungen der Menschen waltet, abzuleiten und einzeln zu begrenzen. Sie ist aber eine künstliche Nachbildung dieser Rentenfunction durch den Staat oder durch die Macht der *Gewohnheit*.

Selbstverständlich ermangeln die nicht übertragbaren und die der freien Concurrenz rechtlich und thatsächlich anheimgegebenen Verkehrsverhältnisse, welche für die glücklichsten Concurrenten Rentenquellen werden, einer allgemeinen Bedeutung für die Nationalökonomie nicht. So wenig sie als Objecte des Tausches in Betracht kommen, so gewaltig fallen sie in der Lehre von den regulativen Ordnungskräften des tauschwirthschaftlichen Productions- und Verkehrssystems der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich aber bei der Lehre von der Einkommensvertheilung ins Gewicht ²⁾.

Noch eine Frage der Terminologie zum Schlusse dieses Abschnittes!

Mir scheint es, dass für die hier betrachteten ausschliessenden und übertragbaren Rentenquellen ein anderer Name, als derjenige der „Verhältnisse“, wünschenswerth sein würde.

Der Name *Kundschaft* im weitesten Sinn wäre vielleicht

1) Auch in der Jurisprudenz ist man von der Ableitung des Autorenrechtes aus höchstpersönlichen Beziehungen des Autors zum Werke und zur Verbreitung des letzteren immer mehr abgekommen (Mandry l. c.), und legt diesen Beziehungen nur *nebensächliche* Bedeutung bei. Die höchstpersönlichen Momente läugnen auch wir bei Aufsuchung der *naturalis ratio* des Autorrechtes nicht, aber sie treten vor dem *socialökonomischen* Momente zurück, wie in der Jurisprudenz die *vermögensrechtliche* Seite des Urheberrechtes die andern Momente zurückdrängt.

2) S. mein „*gesellschaftl. System u. s. w.*“ §§ 93 ff. 99 ff., und schon die erste Auflage meiner *Nat.-Oek.* §§ 93—98.

geeignet. Ist es doch immer ein irgendwie ausschliessender Kreis von Abnehmern, — ausschliessend gemacht entweder durch Neigung und Gewohnheit oder durch Zwang mittelst privilegirenden Eingreifens der Staatsgewalt, — was der Grund der exceptionell des Privatverkehrs fähigen Renten ist und was durch das Wort „Kundschaft“ gut angedeutet wird. Bei allen jenen „Verhältnissen“, nicht bloß bei den durch den Klang der Firma oder durch Zutrauen oder Lage frei beherrschten kaufmännischen und gewerblichen Kundenkreisen im engeren Sinn, sondern auch bei Zeitungen, die sich ein „Publikum“ gemacht haben, und bei Verlagsrechten, Realrechten, Bannrechten, Polizeigewerben, denen ein Publikum durch Privilegien gemacht ist, handelt es sich um Kundschaften, um mehr oder weniger ausschliessend angezogenes „Publikum“, um einen bevorzugten Abnehmerkreis.

Das Wort Kundschaft würde den specifischen Character der Verhältnisse (obige Momente 2—5) sehr gut ausdrücken. Allein der Grund des privatrechtlichen sowie Tauschgut-Characters gewisser Verhältnisse ist ein doppelter, theils ein factischer der freien Erwerbung, theils ein rechtlicher der privilegienmässigen Schaffung von ausschliessenden Absatzkreisen; nur die ausschliessenden Absatzkreise der ersten freien Art heissen Kundschaft. So wird sich diesem Worte im wissenschaftlichen Sprachgebrauch schwerlich mehr eine generellere Bedeutung für ausschliessende Absatzverhältnisse überhaupt gewinnen lassen.

Das Wort „Publikum“ wird zu sehr auch für Bezeichnung ausserwirthschaftlicher und nicht privatwirthschaftlicher Socialbeziehungen gebraucht und ist nicht deutsch; an sich würde es sich vielleicht zu noch prägnanterem Ausdruck der Objecte eignen, welche singular zu Tauschgütern und Privatrechten werden.

Weder das Wort „Kundschaft“, noch das Wort „Publikum“ darf deshalb sicher hoffen, den *usus tyrannus* zu besiegen und das vieldeutige Wort Verhältniss, das so dehnbar ist, wie Gummi elasticum, zu verdrängen. Doch werden wir uns in dieser Arbeit öfter erlauben, statt des letzteren die Worte „Kundschaft“ oder „Publikum“, oder „tauschwerthe Monopolrenten“ zu gebrauchen, wo sie nach dem Zusammenhang der Anschaulichkeit mehr dienen, als das Wort „Verhältniss.“

III.

Der Ursprung der privatwirthschaftlich übertragbaren ausschliessenden Rentenquellen.

Der Ursprung tauschwerther Monopolrenten oder »Verhältnisse« ist theils ein freier wenigstens nicht auf öffentlichem Zwang beruhender, theils ein auf solchen Zwang begründeter.

a) Freierworben

ist der Absatzkreis eines Specereikaufmanns, oder Modehändlers, oder Fabrikanten, oder Zeitungsunternehmers, wenn solcher das Publikum in besonderem Grade an sich zieht, faktisch auf längere Zeit durch seinen blossen Namen der Concurrenz siegreich die Spitze bietet, und in dieser wohlerworbenen Kundschaft die Quelle ausserordentlichen Einkommens besitzt.

Verschiedene Umstände mögen diese von keinem Privileg getragene und doch ausschliessende Beherrschung des Bedarfes in einem gewissen gesellschaftlichen Umkreise begründet haben und fortwährend erhalten: zuerst vielleicht der ausgezeichnete, Vertrauen erweckende wirthschaftliche Character der Persönlichkeit, hervorrangende erste Leistungen, nachmals hauptsächlich die *vis inertiae*, welche auch in der privatökonomischen Aera der freiesten Concurrenz ihre starke Macht behauptet. Und unterstützend mögen nichtpersönliche Verhältnisse, z. B. die städtische oder territoriale Lage eines Hauses, des Etablissements überhaupt, mitwirken.

Hienach können, obwohl die den Anstoss zur Begründung eines Kundenkreises gebende und das Renommé einer Firma erzeugende Persönlichkeit nicht übertragen werden kann, Kundschaft und Renommé fort dauern, weil der bevorzugte Absatz

einmal begründet ist, durch Gewohnheit an den äusseren Körper der Unternehmung, ja an den blossen als Etikette und Marke übertragbaren Namen sich länger heftet; — man denke nur an die Firma Farina oder die besseren Champagnerfirmen!

Beruhet die Kundschaft bloss auf der Lage eines Hauses, so kann freilich nicht mehr von einer auf »Verhältniss« begründeten kaufmännischen Unternehmerrente, die Tauschgut wird, sondern nur von Bodenrente, von Rente aus fixen Kapitalsachgütern die Rede sein, welche in dem Sachgut, woran sie haftet, Tauschgegenstand wird. Diess ist bei Kundschaften in engerem Sinn häufig, aber nicht immer der Fall; es ist denkbar, dass allein die Thatsache, wonach ein tüchtiger Unternehmer längere Zeit, ja selbst nur miethweise, ein Local inne hatte, diesem letzteren einen Kundschaftsrentenwerth verleiht, bei neueren Pariser Häuser-Expriations-Processen hat der Kundschaftswerth bisher vermietheter Wohnungen gerichtliche Entschädigung gefunden.

Eine weitere Veranlassung privatwirthschaftlich ausschliesslicher und doch nicht privilegiirter Beherrschung eines socialökonomischen Rentengebietes liegt in der thatsächlichen Unmöglichkeit, ein grosses Kapital an eine Concurrenzunternehmung zu wagen, oder in der Furcht, sich sammt dem älteren Unternehmen, welchem die ausschliessende Kundschaft abzujagen wäre, zu ruiniren. Einer Eisenbahngesellschaft wird nicht so bald eine unmittelbare Parallelbahn sich an die Seite legen, ebenso wenig einer schon älteren Gascompagnie eine neue, der Post, auch wo Brief- und Päckereizwang nicht mehr besteht, nicht leicht eine zweite Brief- und Packetbeförderungsanstalt.

Namentlich die neuere Zeit zeigt derartige ausschliessende privatwirthschaftliche Beherrschungen von Renten mehr aus dem Grunde, weil das Publikum keine Concurrenten auffinden kann, als weil es keine aufsuchen will und darf.

b) Rechtlich erzwungen,

als Folge eines Privilegs, trat und tritt die exclusive Beherrschung einer Kundschaft häufig auf: wenn früher ein Bannrecht auf einer Mühle beruhte, wenn ein Verlagsartikel gegen Nachdruck, eine Photographie gegen Nachbildung geschützt ist, wenn eine Erfindung auf Patent ausgebeutet, wenn nur eine beschränkte Anzahl

von Gewerbeunternehmungen mit Realrecht (Gastwirthschaften, Apotheken u. s. w.) concessionirt, oder nur eine beschränkte Anzahl von Maklern, Feuerschauern, Aerzten, Advocaten zugelassen wird.

Künstliche Renten durch Monopol werden insbesondere geschaffen, wo es sich um Prämirung eines Geisteswerkes oder einer Erfindung handelt.

Wir haben jedoch in diesem Abschnitt, welcher der Unterscheidung von freien und von privilegierten Kundschaften gewidmet ist, noch nicht zu untersuchen, weshalb dem so ist, ob und wie weit die privilegirende Verleihung exclusiver Einkommensgebiete innerhalb des tauschwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft wünschenswerth und natürlich be-rechtigt sei.

Dagegen dürfte es eine sehr interessante und eine für Meister der historischen Schule unserer Wissenschaft höchst dankbare Untersuchung sein, zu erforschen, wie in verschiedenen volkwirthschaftlichen Entwicklungsperioden beide Gattungen exclusiver Rentenbezüge, und die einzelnen Arten der beiden Gattungen, zu praktischer Geltung gelangt sind. Ich selbst bin nur im Stande, darüber einige allgemeine Beobachtungen, unter Benützung der allgemeiner verbreiteten rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, anzudeuten:

Die wirthschaftliche, wie jede andere Seite der Culturentwicklung stellt von der ersten Stufe bis zur Hochcultur einen Process fortschreitender Gesellung dar, sie macht den privatökonomischen Menschen immer mehr zu einem socialökonomischen, die Einzelwirthschaft immer mehr zum Mitglied eines regen und vielseitigen nationalen und menschheitlichen Verkehrsystems. Jener Socialbeziehungen, „Conjuncturen“, Kundschaften, welche überhaupt Quellen von Renten bei der gesellschaftlichen Einkommensvertheilung werden können, werden es also immer mehrere.

Allein privatwirthschaftlich ausschliessend gemachte Rentengebiete werden es in Wirklichkeit, wenigstens verhältnissmässig immer weniger. Die Concurrrenz in dem socialer gestalteten tauschwirthschaftlichen Leben

und Treiben dringt immer weiter vor: der prägnante Gegensatz der modernen Gewerbe- und Handelsfreiheit zum mittelalterlichen und nachmals polizeistaatlich-absolutistischen Zunft- und Monopolwesen bekundet es in schlagender Weise. Wie ganz anders ist die Physiognomie, welche das unter dem Sporn der freien Concurrenz athemlos keuchende tauschwirthschaftliche Leben der Gegenwart, gegenüber dem privilegierten und reglementirten volkwirthschaftlichen System unter einem Ludwig XIV. zeigt, welcher nahe daran war, jede einzelne Gewerbsunternehmung zum Privileg zu machen.

Es ist ein oft hervorgehobenes und von Lassalle in seinem „System der erworbenen Rechte“ tief erfasstes, sozialökonomisches wie rechtliches Charaktermerkmal des Mittelalters, sozialökonomische Bezüge privatwirthschaftlich auszubeuten und privatrechtlich zu beherrschen, — z. B. den gewerblichen Markt durch Zunftbann und Bannrechte, die staatliche Gemeinwirthschaft durch erbliche Vorrechte, durch Anknüpfung öffentlicher Befugnisse und Lasten (Kirchenbaulast, Armenlast, Wegbaulast etc.) an Privatvermögen, sowie mittelst Ausbeutung öffentlicher Einkünfte durch Privatfamilien und durch verkäufliche Aemter. Auch hierin ist der französischen Absolutismus abschreckend typisch, und ein Höhepunkt der Schattenseiten mittelalterlichen Lebens, von wo ein Umschlag zu den neuzeitlichen sozialökonomischen Grundsätzen stattfinden musste. Viele „freiheitliche“ Fortschritte der neueren Zeit beruhen darin, dass „Verhältnisse“, welche früher der ausschliessenden Privatausbeutung unterworfen waren, zu öffentlichen insofern erhoben wurden, als sie der Concurrenz Aller überlassen worden sind. Und zwar theils der privatwirthschaftlichen Concurrenz durch Abschaffung der meisten Monopole, Gewerbsprivilegien, Realgewerberechte, und durch Einführung der Gewerbefreiheit, theils einer Art gemeinwirthschaftlicher Concurrenz durch „Gleichheit Aller vor dem Gesetz“, durch Ausdehnung der Wahlrechte, durch Allgemeinzugänglichkeit der Aemter u. s. w.¹⁾

Die rechtlich ausschliessenden Rentenquellen, die „Verhältnisse“ als privatwirthschaftliche Tauschgüter und als Pri-

1) Vergl. Mein „gesellsch. System etc.“ §§. 212—216.

vatrechte, haben also in dem Masse, als eine National-, Sozial- und Menschheitsökonomie an Stelle der Aggregate von Privatökonomien trat, und in dem Masse, als diesem Prozess parallel der Rechtsstaat als publizistischer Staat den privatrechtlichen Staat des Mittelalters verdrängte, verhältnissmässig an Zahl abgenommen¹⁾. Relativ war der Antheil des Werthes der

1) Lassalle entwickelt diese Gedankenreihe in seinem, nicht durch ein Paar Phrasen zu widerlegenden „System der erworbenen Rechte“ I., p. 259 ff., ungefähr folgendermassen (vergl. meinen Aufsatz: Bourgeois- u. Arbeiternationalök. D.V.J.Sch. 1864, 2. Heft, p. 257): „So paradox es klingt, der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte besteht darin, immer mehr die Eigenthumsphäre des Individuums zu beschränken, immer mehr Objekte ausserhalb des Privateigenthums zu setzen.“ Man finde häufig die entgegengesetzte Behauptung. Z. B. Abschaffung der Fideicommissse, sage man, sei Vermehrung der Eigenthumsfreiheit. Der Sache nach sei aber die Freiheit des Eigenthümers (weit in die Zukunft hinein über Vermögen disponiren zu können) durch die Aufhebung der Fideicommissse beschränkt. Ebenso qualificire man die Herrschaft der freien Concurrency als Periode der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums. Auch diess sei unrichtig; denn im Grunde genommen negire das Prinzip der freien Concurrency die Zulässigkeit eines Rechtes, wonach Gewerbebetrieb, Absatz etc. Privateigenthum des besondern Individuums, ausschliessend gegen jeden andern Einzelnen als Concurrenten, sein könnten. Es sei natürlich, dass der Mensch am Anfang der Geschichte, wie das Kind, nach Allen seine Hände ausstrecke, Alles als seine setze und keine Grenze kenne für den Umfang seiner Privatwillkür. Der Fetischdiener zerbreche noch seine Idole, wenn sie ihm den Willen nicht erfüllen; später werden die *sacra* der Privatwillkür entzogen. Der Mensch selbst sei lange Eigenthumsgegenstand des Andern (Sklaverei). Lassalle deutet in diesem Zusammenhang einerseits auf die älteste harte Gestaltung des ehelichen Rechtsverhältnisses und auf den strengen Inhalt der *patria potestas*, andererseits auf die fortlaufende Schwächung des Enterbungsrechtes durch die Pflichttheilsetze, auf den allmähigen Uebergang der Sklaverei in die zuerst völlige (Leibeigenschaft), dann nur partielle Herrschaft über die Arbeitskraft eines Andern (Hörigkeit). — Auf den Charakter des germanischen Mittelalters in dieser Beziehung führt Lassalle auch die Incongruenz der romanistischen und germanistischen Auffassung, hinsichtlich der Theilung des Eigenthumsrechtes, ungefähr in folgender Weise zurück: „Weil alles Mögliche, ja der Wille selbst zum Eigenthum werden kann und eine Schranke hiefür gar nicht existirt, entspringt hieraus die dem Mittelalter eigenthümliche Getheiltheit des Eigenthumsrechtes. Wenn nämlich bei der

Privilegien am privatwirthschaftlichen Gesamtvermögen eines Landes im Mittelalter und im Polizeistaat weit grösser als gegen-

spröden Ausschliesslichkeit der freien römischen Rechtspersönlichkeit kein solches, wenn auch an sich zulässiges Recht auf eine Sache Eigenthumsrecht sein kann, welches erst durch den persönlichen Willen eines andern Individuums, des Sacheigenthümers selbst, hindurchgehen und ihn sich unterwerfen müsste, solche Rechte sich vielmehr in Rom sofort nur als persönliche Forderungen darstellen, kann im germanischen Mittelalter, weil hier der freie menschliche Wille selbst als Eigenthum gesetzt werden kann, auch ganz unbefangen jedes solche Recht zu einem dinglichen Eigenthum werden, welches zu seiner Operation erst durch den Willen eines andern Eigenthümers hindurchgehen und diesen sich unterwerfen muss. Die langen und trostlosen Versuche der Germanisten, den germanischen Eigenthumsbegriff mit dem römischen zu versöhnen, ihre gequälten Anstrengungen, den erstern auch nur irgend zu begreifen, ihre Eingeständnisse, dass ihnen derselbe *contradictio in adjecto* sei, da sie immer und stets unbewusst von dem römischen Begriff des untheilbaren Eigenthumsrechtes und dem Begriff der römischen individuellen Willensfreiheit ausgingen, lassen von hieraus deutlich die Nothwendigkeit ihres Misslingens hervortreten. Wenn der Eigenthumsbegriff eines Volkes bestimmt werden soll, muss zuerst auf den Willensbegriff dieses Volkes zurückgegangen und dieser untersucht werden. Der Willensbegriff aber ist bei verschiedenen Völkern ein verschiedener. Der Germane verfügt über die eigene totale Willensfreiheit, über seine Persönlichkeit, gibt sie ins Eigenthum eines andern individuellen Willens, der Römer duldet nicht, dass durch private Ueberkunft ein Römer zum Sklaven eines Andern sich machen könne . . . Nicht nur die Benutzung eines Grundstückes, welches einem fremden Eigenthümer gehört und dessen Nutzung sich doch immer nur durch den Willen des Letztern hindurch vermittelt, also im römischen Recht als Forderung sich charakterisirt, sondern sogar die bestimmte Benutzungsart, in der der Eigenthümer selbst es auszubeuten hat, kann im germanischen Recht durch eine auf Hafer, Klee u. s. w. lautende ewige Rente zu einem dauernden dinglichen Eigenthum werden. Ober- und Untereigenthum, Nutzungs- und Sacheigenthum fallen daher im germanischen Recht in den mannigfaltigsten Formen auseinander und erzeugen die allen landwirthschaftlichen und industriellen Fortschritt hemmende Zertheilung des Eigenthumsrechtes.“ Lassalle verfolgt dann seinen rechtshistorischen Grundgedanken, welcher ihn zum Angriff auf den Kapitalprofit geführt hat, auch in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Selbst „die Allgemeinheit des Willens,“ der öffentlichen Wille sei im Mittelalter, wie der private Wille in den Diensten, als Privateigenthum, als Privatrecht eines Fürsten, einer Familie vorhanden; Fürsten testiren

wärtig. Der rechtlich ausschliessend gemachten Renten-, Verhältnisse“ sind es jetzt nur wenige. Diese wenigen sind, sollen wenigstens sein, klar bewusste, genau begrenzte und singular gerechtfertigte Ausnahmen, welche die Gesetzgebung trotz Einführung der freien Concurrenz statuirt hat. Und selbst diese Ausnahmen sind theilweise, z. B. die auf Patent- und Musterschutz beruhenden ausschliesslichen Kundschaften, grundsätzlich stärker als je angefochten. Wir erinnern nur an die seit der Londoner Ausstellung von 1862 organisirte Antipatentschutz-Agitation.

Die nicht auf Privilegien beruhenden Renten in Kundschaften, und der Betrag ihres Tauschwerthes im ganzen Volksvermögen, haben dagegen, wie ich vermuthete, zugenommen: theils freilich nur scheinbar, soferne die heutige Zeit nicht mehr, wie das mittelalterliche Zunftrecht, aus dem Privilegien aller, der mageren wie der Rente gebenden sozialen Gewinngebiete, ein System macht, — theils aber auch wirklich, insofern das heutige tauschwirthschaftliche Concurrenzsystem reicher ist an solchen Fort-

sogar über die Erbfolge in die Regierung ihrer Länder, und die öffentlichen Befugnisse seien auf Grundbesitz radicirt. Der neuere Staat stelle dagegen das Prinzip der Oeffentlichkeit seiner Funktionen als das unterscheidende Merkmal gegen jenen privatrechtlich construirten Patrimonial- oder Feudalstaat dar. Was diess anders sei, als die Herausstellung bedeutender Herrschaftsobjekte aus dem Gebiete des Privateigenthums und der Willkür des Privatsubjektes, des öffentlichen Willens aus dem reinen privaten Eigenthum der Dynastenfamilie?

Die positive Entwicklung der menschlichen Freiheit muss demgemäss nach Lassalle zur Folge haben, dass „in immer fortschreitender Steigerung früher als veräusserlich gedachte Theile der menschlichen Freiheit als zur unveräusserlichen Freiheit des Menschen gehörig sich bestimmen und, als dem öffentlichen Recht entflossen, durch absolute, nicht ausnahmsweise Gesetze regulirt sich darstellen, dass nun durch keine private Willenstransaktion mehr und ebensowenig durch Fakta, die wie eine solche wirken, z. B. durch Krieg, Abstammung, Geburt, jener früher veräusserliche Theil der menschlichen Freiheit veräussert werden und veräussert bleiben kann.“ — Was hier als rechtsgeschichtlicher Process publicistischer Gestaltung wirthschaftlicher Interessen geschildert wird, schliesst auch den Sieg der Concurrenz gegen ausschliessende Absatzverhältnisse in sich. — Vielfach ähnliche Gedanken schon bei Peguillen, Gesellschaftsw. 1838 und bei Rodbertus, soc. Briefe, 3. Brief 1851.

schritten und thatsächlichen Unterschieden, welche in den Standesen, eine factische Ueberlegenheit auf dem Markte zu gewinnen, höhere, wenn auch weniger dauerhafte Extraeinkommen zu erzielen, diese Extragewinne bei der einmal renommirten Firma und bei dem einmal gegründeten Kapitalcomplex, welcher Etablissement heisst, zu erhalten und daher mit der Firma und mit dem Etablissement gegen den Tauschwerth der kapitalisirten Rente zu übertragen. Man bringe die Summen in Anschlag, zu welchen in der Neuzeit Zeitungsunternehmen, Firmen, Gasthöfe verkauft, oder als „*apports*“ in neu gegründete Actiengesellschaften eingeworfen werden!

Noch bedeutender ist in der Neuzeit der Rentenwerth gewisser schon erwähnter Unternehmungen, welche wegen des grossen erforderlichen Kapitals oder wegen anderer in ihrer eigensten Natur liegenden Umstände die rechtlich überhaupt freie oder rechtlich durch neue *Concessionen* mögliche Concurrenz thatsächlich ausschliessen oder doch im Stande sind, irgend einem Concurrenten das Aufkommen sehr zu erschweren. Es bilden sich mit Eisenbahnen, Gascompagnieen u. s. w. gewisse, der Neuzeit eigenthümliche, ausschliessende, vielleicht durch Concessionsprivilegien auch rechtlich ausschliessend gemachte Kundschaften; ihren Druck fühlt z. B. das Publikum der Gas- und Kohlenkonsumenten sehr wohl und der ganze deutsche Handelsstand kannte sie genau, als er bei Abfassung des Handelsgesezbuches seine, das Ziel theilweise wohl überschliessenden, aber doch nicht ganz unbegründeten Klagen gegen die grossen „*factischen Monopole*“ der Neuzeit erhob. Ist man doch selbst in England daran, dem Staatsbahnbetrieb als einem Monopol des vom Unternehmern Gewinn abstrahirenden staatlichen Gemeinwesens sich in die Arme zu werfen, um eine Besserung da zu erzielen, wo nach bisheriger Erfahrung das System der freien Concurrenz seine sonstige ökonomisirende Kraft nicht zu entfalten vermochte¹⁾.

Wie aber auch das Mittelalter, der nachmalige absolute Poli-

1) S. die ausführliche Nachweisung in meinem „*gesellschaftl. System etc.*“ §§. 187, 217, 265 ff.